

Bekanntmachungen



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Schuleinschreibung für das Schuljahr 2016/17

1. Schuleinschreibung für das Schuljahr 2016/17

GS Bad Bayersoien	Montag, 11.04.2016	14:00 – 16:00 Uhr	Schulhaus
Bgmst.-Hans-Reiner-GS Bad Kohlgrub	Dienstag, 12.04.2016	10:00 – 16:00 Uhr	Schulhaus
GS Eschenlohe	Freitag, 15.04.2016	09:30 – 13:00 Uhr	Schulhaus
GS Farchant	Dienstag, 12.04.2016	13:00 – 16:00 Uhr	Schulhaus
GS Garmisch-P. an der Burgstraße	Dienstag, 12.04.2016	11:30 – 13:00 Uhr 15:00 – 16:30 Uhr	Schulhaus Burgstr. 9
GS Garmisch-P. am Gröben	Dienstag, 12.04.2016	11:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr	Maximilianstr. 31
Bgmst.-Schütte-GS Garmisch-P.	Dienstag, 12.04.2016	11:30 – 17:00 Uhr	Hindenburgstr. 10
GS Garmisch-P., Burgrain	Montag, 11.04.2016	14:30 – 16:30 Uhr	Schulhaus Burgrain
GS Grainau	Mittwoch, 13.04.2016	11:00 – 13:30 Uhr 14:30 – 16:00 Uhr	Schulhaus
GS Großweil	Mittwoch, 13.04.2016	14:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Großweil
GS Mittenwald	Dienstag, 12.04.2016	14:00 -18:00 Uhr	Schulhaus
Emanuel-v. Seidl-GS Murnau am Staffelsee	Mittwoch, 13.04.2016	11:15 – 17:00 Uhr	Schulhaus
James-Loeb-GS Murnau am Staffelsee	Mittwoch, 13.04.2016	10:00 – 12:30 Uhr 13:30 – 17:00 Uhr	Schulhaus
GS Oberammergau	Montag, 11.04.2016 Dienstag, 12.04.2016	10:00 – 19:00 Uhr 08:00 - 11:00 Uhr 16:00 – 19:00 Uhr	Schulhaus
GS Oberau	Donnerstag, 14.04.2016	09:30 – 11:45 Uhr 13:30 – 16:30 Uhr	Schulhaus
GS Ohlstadt	Dienstag, 12.04.2016	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Saulgrub	Donnerstag, 14.04.2016	14:00 – 16:00 Uhr	Schulhaus Altenau
GS Uffing und Seehausen	Dienstag, 12.04.2016 Mittwoch, 13.04.2016	10:00 – 16:00 Uhr 12:00 – 16:00 Uhr	Schulhaus Uffing Schulhaus Seehausen
GS Unterammergau	Dienstag, 12.04.2016	11:30 – 16:00 Uhr	Schulhaus
GS Wallgau-Krün	Mittwoch, 13.04.2016	14:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Wallgau

Die Eltern der Schulneulinge werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Kinder nur an der Grundschule anmelden können, zu deren Schulsprengel sie gehören. Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2016/2017 erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig sind alle Kinder, die am 30. September sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2010 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft der Schulleiter.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfalle soll ein Vertreter beauftragt werden, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten.

Mitzubringen sind die Geburtsurkunde des Kindes und ein Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG.

Kinder, die bei der Schuleinschreibung in begründeten Ausnahmefällen nicht vorgestellt werden können, müssen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sind mehrere Erziehungsberechtigte benannt, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Auf Antrag schulpflichtig („vorzeitige Schulaufnahme“)

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2016 bis zum 31.12. dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also bis spätestens 31.12.2010 geboren sind, können auf Antrag zur Aufnahme angemeldet werden.

Bei Kindern, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.07.2017 sechs Jahre alt werden, gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit auf Antrag eingeschult zu werden. Dann ist ein schulppsychologisches Gutachten erforderlich.

Gastschulgesuche

Gastschulgesuche für Schulanfänger oder für Schüler des 2. mit 9. Schülerjahrganges darf nur die Schule entgegennehmen, in deren Schulsprengel das Kind wohnhaft ist.

Schuleinschreibung am Förderzentrum

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistigbehinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von den Erziehungsberechtigten statt an der für ihren Sprengel zuständigen Grundschule auch unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf können sich über die möglichen schulischen Lernorte an der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion (Tel. 08841 99059 oder 08821 751-750) informieren.

Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1) BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

Für die Schulanmeldung an Grundschulen und für die Aufnahme in Förderschulen gelten:

BayEUG Art. 37 Abs. 1, Art. 35 Abs 4, Art. 36 Abs. 1, Art. 37a

§ 21 GrSO

§ 28 VSO-F

Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Gisela Ehrl
Schulrätin